

KURZGUTACHTEN

Haftungs- und versicherungsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Girls' Day

Nachfolgend soll dargelegt werden, welche Haftungs- und Versicherungsfragen auftauchen, wenn Mädchen im Rahmen des Girls' Day in Unternehmen, Behörden, Betrieben und Forschungszentren für einen Tag Einblick in die dortige Arbeitswelt erhalten und es hierbei zu Schäden kommen sollte. Dabei wird im Nachstehenden davon ausgegangen, daß die Mädchen das 7. Lebensjahr vollendet haben, jedoch noch minderjährig sind. Die Rechtslage wird anhand von verschiedenen Fallgruppen dargestellt.

Fallgruppe 1

Die Schülerin verunglückt auf dem Weg in den Betrieb oder im Betrieb selbst. Sie wird verletzt, im schlimmsten Fall sogar getötet. Beispielsfall: Die Schülerin A wird von einem Auto angefahren oder verletzt sich an einer Maschine im Unternehmen. Wer trägt den Schaden?

1. Zunächst ist festzuhalten, daß durch den Unfall Heilungs-, Arzt- oder Krankenhauskosten entstehen werden. Diese werden von der gesetzlichen Krankenkasse (beziehungsweise privaten Krankenversicherung) getragen. Versicherungsschutz besteht insoweit unabhängig davon, ob die Schülerin den Unfall verschuldet hat oder ihr ein Mitverschulden anzulasten ist. Die Versicherungspflicht der Krankenkasse/ Krankenversicherung ist auch davon unabhängig, ob es sich bei dem Girls' Day um eine schulische Veranstaltung handelt oder nicht.

2. Ist der Girls' Day von der Landesschulbehörde oder der jeweiligen Schulleitung zu einer „schulischen Veranstaltung“ erklärt worden, so ergibt sich folgendes Bild:

a) Wie bei einem Unfall auf dem Schulgelände oder auf dem Weg zur Schule gilt auch hier der gesetzliche Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs.1 Nr. 8 b SGB VII (Sozialgesetzbuch VII). Nach dieser Vorschrift sind Schüler „während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen“ kraft Gesetzes Mitglied in der gesetzlichen Unfallversicherung. Es ist davon auszugehen, daß die Teilnahme am Girls' Day als Betreuungsmaßnahme anzusehen ist, die im Zusammenwirken mit der Schule durchgeführt wird.

b) Aufgrund der gesetzlichen Unfallversicherung haftet für den eingetretenen Körperschaden der nach § 116 SGB VII von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung errichtete Unfallversicherungsträger. Versicherungsfälle sind Arbeitsunfälle sowie Berufskrankheiten (§ 7 Abs. 1 SGB VII). Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten in Folge einer versicherten Tätigkeit. Dabei muß durch den Unfall ein Gesundheitsschaden oder der Tod eingetreten sein. Erfahrungsgemäß entsteht immer dann, wenn es zu einem sehr schwerwiegenden Unfall kommt, Streit über die Frage, ob konkret eine versicherte Tätigkeit durchgeführt wurde und der Unfall tatsächlich ursächlich für die eingetretenen Schäden war. Im Rahmen des Sozialversicherungsrechts sind zur

Beantwortung dieser Fragen umfangreiche Prüfungen tatsächlicher, medizinischer und rechtlicher Art verbunden. Ohne Einblick auf den Einzelfall ist es unmöglich, zu diesen Detailfragen und den damit häufig auftretenden Problematiken Stellung zu nehmen. Zum Arbeitsunfall gehört auch der sogenannte Wegeunfall (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VII). Ein Schmerzensgeldanspruch ist durch die gesetzliche Unfallversicherung nicht gedeckt.

c) Die gesetzliche Unfallversicherung hat zur Folge, daß der Betrieb, in dem der Unfall eintrat, von seiner Haftung befreit ist (§ 104 ff SGB VII). Sowohl Ansprüche aus unerlaubter Handlung als auch Ansprüche aus Vertrag oder vertragsähnlichem Verhältnis gegen den Schädiger sind ausgeschlossen. Das gilt nicht, wenn der Schädiger vorsätzlich handelte oder ein Wegeunfall vorlag.

Ein Ergebnis kann also der Betrieb, der eine Schülerin im Rahmen des Girls' Day aufnimmt, für etwaige Körperschäden nicht haftbar gehalten werden, soweit der Girls' Day eine schulische Veranstaltung ist. Der Schaden wird weitgehend durch die gesetzliche Unfallversicherung gedeckt.

3. Anders ist die Rechtslage, wenn der Girls' Day nicht zur schulischen Veranstaltung gemacht wurde. In diesem Fall greift § 2 SGB VII nicht ein. Die Schülerinnen sind nicht durch die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert. Man könnte zwar daran denken, daß die Schülerin während des Girls' Day „Beschäftigte“ des Unternehmens ist. Allerdings geht es beim Girls' Day – im Gegensatz zum Schülerpraktikum – nur um eine informatorische Besichtigung des Betriebes und um das bloße Zuschauen bei der

betrieblichen Arbeitsleistung anderer Arbeitnehmer. Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes (Urteil vom 08.05.1990, DB 1990, Seite 2124) ist jedoch nicht einmal ein Schülerpraktikum eine „Beschäftigung zum Zweck der Berufsausbildung“. Dann kann erst recht nicht der Girls` Day als Beschäftigung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gelten. Hat die Landesschulbehörde bzw. die Schulleitung den Girls` Day nicht zur schulischen Veranstaltung erklärt, besteht also keine gesetzliche Unfallversicherung. Dies hat – abhängig vom Grad des jeweiligen Verschuldens – die nachstehenden Folgen:

a) Hat die Schülerin den Unfall selbst verschuldet (sei es leicht fahrlässig, grob fahrlässig oder sogar vorsätzlich) trägt die Schülerin bzw. ihre Eltern den Schaden selbst (wobei – wie oben unter Ziffer 1 dargelegt – die Behandlungskosten von der Krankenkasse getragen werden). Abhängig von den jeweiligen Versicherungsbedingungen ist es auch denkbar, daß eine private Unfallversicherung den Schaden reguliert, soweit denn eine solche private Unfallversicherung abgeschlossen wurde.

b) Trifft die Schülerin dagegen kein Verschulden, so haftet der Verursacher des Schadens (ggf. wieder neben einer privaten Unfallversicherung, soweit diese abgeschlossen wurde). Hat also z.B. das Unternehmen schuldhaft Sicherheitsvorschriften nicht beachtet, die für den Betrieb der Maschinen bestehen, und hat dieses Versäumnis zu dem Unfall geführt, so haftet der Betrieb.

c) In vielen Fällen dürfte ein Unfall auf mehrere Ursachen zurückzuführen sein. Dann stellt sich die Frage des Mitverschuldens. So ist z.B. denkbar, daß sich die Schülerin leichtfertig verhalten hat und zugleich der Betrieb allgemeine Sicherheitsvorschriften außer Acht

ließ. In solchen Fällen von Mitverschulden richtet sich die Haftung danach, wie das einzelne Verschuldenselement im Verhältnis zu dem anderen gewertet werden muß. Es findet eine Verquotelung der Schadenersatzpflicht statt, je nach dem, wie schwerwiegend das einzelne Verschulden zu bewerten ist.

Fallgruppe 2

Die Schülerin verursacht im Betrieb einen Schaden. Sie löscht z.B. betriebswesentliche Daten auf einem Rechner oder beschädigt Betriebseinrichtungen.

Wer trägt den Schaden?

1) Die Rechtslage ist unabhängig davon, ob der Girls` Day als schulische oder außerschulische Veranstaltung durchgeführt wird.

2) Für Vermögens- oder Sachschäden, die durch einen Schüler verursacht werden, besteht keine gesetzliche Versicherung. In diesen Fällen handelt es sich nicht um einen Unfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung. Daher greift diese nicht. Es geht vielmehr um Haftpflicht, d.h. die Frage, ob und in welchem Ausmaß die Schülerin (oder deren Eltern) für ihr Tun haftet. Mit dieser Frage ist eine Unfallversicherung nicht befasst.

3) Die Haftung für die Schäden ist abhängig von dem Grad des jeweiligen Verschuldens.

a) Hat die Schülerin den Schaden verschuldet – sei es fahrlässig, sei es vorsätzlich – so haftet die Schülerin.

b) Daneben kommen eine Haftung der Eltern gemäß § 832 BGB in Frage, nämlich dann, wenn die Eltern Aufsichtspflichten verletzt haben sollten. Eine Aufsichtspflicht der Eltern kann auch dann

bestehen, wenn das Kind ohne die Eltern in einen Betrieb geht. Dies ist immer dann anzunehmen, wenn die Eltern hätten annehmen können, daß sich die Tochter dort schadensauslösend verhält.

c) Ist der Schaden im Betrieb ohne eine von der Schülerin verschuldete Handlung eingetreten, so haftet weder die Schülerin noch deren Eltern. Der Betrieb trägt den Schaden selbst.

d) Auch in dieser Fallgruppe gibt es häufig Fälle, in denen ein Schaden durch verschiedene Ursachen eingetreten ist. Auch hier gibt es Fälle wechselseitigen Mitverschuldens. Auch hier kommt es dann zu einer Quotelung der Schadenersatzpflicht, abhängig von dem Grad des jeweiligen Verschuldens. Damit ist die Haftungslage für Sach- und Vermögensschäden, die durch die Schülerin verursacht sind, nicht anders als sonst auch: die Schülerin haftet für eigenes schuldhaftes Verhalten. Dies ist für die Schülerin (und deren Eltern) nicht anders als an gewöhnlichen Schultagen. Auch für Schäden in der Schule, im Sportverein, bei Freunden oder im Kino haftet die Schülerin für eigenes schuldhaftes Verhalten. Aus Sicht des Betriebes mag es sich empfehlen, das Risiko der Betriebsunterbrechung oder sonstiger Schäden durch Einwirkungen von Gästen, Besuchern und eben den Schülerin zu versichern. Eine solche Betriebsunterbrechungsversicherung ist ohnehin üblicherweise vorhanden.

Hamburg, 11. Januar 2002

Dr. Christoph Hasche